

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.719 — Röhm/Rohm and Haas)**

(96/C 162/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Mai 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Röhm GmbH Chemische Fabrik (Röhm), die von Hüls AG kontrolliert wird, welche wiederum der Gruppe VEBA angehört, und Rohm and Haas Company (Rohm and Haas) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei der zu gründenden RohMax Additives GmbH (RohMax).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Röhm: Methacrylatchemie, Schmierölszusätze;
  - Hüls: Basis- und Spezialchemikalien, Polymere, Performance-Produkte, Methacrylatchemie Elektronikmaterialien;
  - VEBA: Elektrizität, Chemie, Öl, Handel, Verkehr, diverse Dienstleistungen und Telekommunikation;
  - Rohm and Haas: Polymere, Plastik, Performance-Produkte, Schmierölszusätze und Agrochemikalien;
  - RohMax: Schmierölszusätze.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax ((32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.719 — Röhm/Rohm and Haas, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.